Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1213

21. 11. 77

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

— Drucksache 8/218 —

A. Problem

Die Haager Übereinkommen über die Zustellung und über die Beweisaufnahme im Ausland bedürfen ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, den der Rechtsausschuß mit zwei Ergänzungen einstimmig billigt, bestimmt Zuständigkeiten für Aufgaben, die sich aus den Übereinkommen ergeben, regelt die Verwendung der deutschen Sprache zum Schutz Deutscher Betroffener im internationalen Rechtsverkehr und enthällt Modalitäten für die Tätigkeit ausländischer Rechtshilfeorgane in der Bundesrepublik Deutschland.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen — Drucksache 8/218 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

a) nach § 5 folgender § 5 a eingefügt wird:

„§ 5 a

Eine Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter (Artikel 8 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaates zuzustellen ist. Eine Zustellung nach Artikel 10 des Übereinkommens findet nicht statt."

b) nach § 12 folgender § 12 a eingefügt wird:

„§ 12 a

(1) Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nicht erledigt.

(2) Jedoch können, soweit die tragenden Grundsätze des deutschen Verfahrensrechts nicht entgegenstehen, solche Ersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erledigt werden, nachdem die Voraussetzungen der Erledigung und das anzuwendende Verfahren durch Rechtsverordnung näher geregelt sind, die der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen kann."

Bonn, den 14. November 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Schöfberger**	**Dr. Pinger**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Pinger

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 23. Sitzung am 21. April 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Haager Reformübereinkommen von 1965 über die Zustellung im Ausland und von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland ohne Aussprache dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 21. Oktober 1977 und in seiner 27. Sitzung am 9. November 1977 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit zwei Ergänzungen anzunehmen.

Der Rechtsausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Ausführung der Haager Reformübereinkommen zweckmäßig sind. Dies gilt sowohl für die in jedem Bundesland zu errichtende zentrale Stelle als auch für das Erfordernis der deutschen Sprache für im Inland förmlich zuzustellende Schriftstücke sowie für die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Lediglich in zwei Fällen hält der Rechtsausschuß eine Ergänzung — jedoch mehr klarstellenden Charakters — für erforderlich:

Zu § 5 a

Der Rechtsausschuß schlägt vor, der Anregung des Bundesrates zu folgen und in den Willen des Gesetzgebers aufzunehmen, daß die in Artikel 8 und 10 des Übereinkommens über die Zustellung vorgesehenen Widersprüche erklärt werden. Eine solche Vorschrift hindert die Bundesregierung nicht, im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat eine der Zustellungsformen des Artikels 8 und 10 des Übereinkommens, insbesondere die unmittelbare Zustellung durch die Post, durch besondere Vereinbarung zuzulassen. Eine solche Vereinbarung bedürfte dann der Zustimmung des Gesetzgebers in der Form eines Vertragsgesetzes.

Zu § 12 a

Die Vorschrift entspricht dem Wunsch des Bundesrates, alle von der Bundesregierung vorgesehenen und angekündigten Erklärungen, die den Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtung eingrenzen, in den Willen des Gesetzgebers aufzunehmen. Der Rechtsausschuß folgt jedoch mit dem neu eingefügten Absatz 2 dem Anliegen der Bundesregierung, nicht jede Beweisaufnahme im Verfahren der „pre-trial discovery of documents" auf Dauer auszuschließen. Solche Beweisaufnahmen können der weiten, nach deutschem Recht unzulässigen Ausforschung der anderen Prozeßpartei dienen. Davor sollen die Beteiligten geschützt werden. Deshalb wird, wie die Bundesregierung in der Denkschrift angekündigt hat und jetzt in Absatz 1 festgelegt wird, die Erklärung nach Artikel 23 des Übereinkommens abzugeben sein. Es ist jedoch ein Anliegen der internationalen Rechtshilfe, den Zivilprozeß, der in einem anderen Staat stattfindet, soweit nicht tragende Grundsätze der eigenen Rechtsordnung entgegenstehen, zu unterstützen. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises, deren Gerichte von der „pre-trial discovery of documents" auch dann Gebrauch machen, wenn die Beweisaufnahme im Ausland durchgeführt werden soll. Die Bundesregierung soll deshalb die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, diese Beweisaufnahme innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Grenzen zuzulassen und die Voraussetzungen und das Verfahren dafür näher festzulegen.

Bonn, den 14. November 1977

Dr. Schöfberger **Dr. Pinger**

Berichterstatter